



© pressmaster/stock.adobe.com

Brand aus!

Das erste Mal erklang diese erleichternde Mitteilung im Februar 2017, als die Feuerwehr die letzten Glutnester gelöscht hatte. Spielende Kinder verursachten – wie sich später herausstellte – am betroffenen Eigenheim einen Gesamtschaden von rund 600.000 Euro. Ein Ereignis, das bei systematischer Aufarbeitung durch das Schadenreferat und durch den beauftragten Sachverständigen innerhalb von wenigen Wochen zur Zufriedenheit aller Beteiligten zu bewältigen gewesen wäre. Wenn, ja, wenn sie professionell, korrekt und bedingungskonform behandelt hätten.

Das zweite Mal „Brand aus!“ im übertragenen Sinn hieß es für den Versicherungsnehmer vier Jahre nach dem Brandereignis, dazwischen lagen intensive Verhandlungen mit der Versicherung und ein Verfahren, das sich durch zwei Instanzen zog. Vorerst versuchte ein beigezogener Versicherungsmakler, unter anderem auf Basis eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Zweitgutachtens, vor allem hanebüchene bedingungswidrige Einwendungen des Schadenreferenten zu korrigieren. Es nützte aber weder die Einbeziehung der Schadenleitung noch ein zur Klärung gedachtes Gespräch mit dem Vorstandsvorsitzenden der Gesellschaft. Mangels fehlender fachlicher Hierarchie folgten alle der Argumentation ihres Referenten. Das Erstgericht beurteilte dessen Vorgangsweise allerdings so: „Dem Vorbringen der Beklagten [Versicherung] ist nicht zu entnehmen, warum sie das vertragswidrig unzureichende Entschä-

digungsangebot weder fahrlässig noch vorsätzlich und somit nicht schuldhaft gestellt hat“.

Tatsächlich lag das (finale) Erstangebot der Versicherung zum Gebäudeschaden bei rund 251.000 Euro. Nach Intervention des Versicherungsmaklers und einer gemeinsamen Besprechung am Schadenort erfolgte die Korrektur auf zunächst 351.000 Euro. Letztlich lag die Ersatzleistung bei 369.000 Euro. Beim Inhaltsschaden weigerte sich die Versicherung, den gesamten Neuwertschaden (rund 200.000 Euro) festzustellen, weil die Höchsthaftungssumme 133.000 Euro betrug. Der Argumentation, dem Versicherungsnehmer stehe vorerst der Zeitwertschaden bis zur Höhe der Höchsthaftungssumme zu, weshalb der Neuwertschaden zur Feststellung des Zeitwertschadens jedenfalls zu eruieren sei, verschloss sich die Versicherung bis zur Korrektur durch das Gericht. Sie pochte vielmehr darauf, dass zur Erlangung der Höchsthaftungssumme Rechnun-

gen über Wiederbeschaffung von Hausrat in Höhe dieser Summe vorzulegen seien. Dass der Referent für die Erstzahlung den Zeitwert der Höchsthaftungssumme und nicht vom gesamten Neuwertschaden berechnete, war nur ein ärgerlicher Nebenaspekt, aber bezeichnend für die Qualität der Bearbeitung insgesamt.

Zu den Kosten für eine Ersatzwohnung, versichert nach den Ergänzenden Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung teilte der Referent lapidar mit, es seien „auch Ihre Forderungen, die Mietkosten für ein Ersatzquartier aus der Sparte Gebäudefeuerversicherung zu beurteilen, nicht verifizierbar.“ Auch das eine willkürliche und vorsätzlich falsche Information für den Versicherungsnehmer. Im Gerichtsverfahren wurde sogar bestritten, dass das Gebäude nach dem Brand unbewohnbar gewesen sei. Leider kennt unser Strafgesetzbuch nur den „Versicherungsmissbrauch“ (StGB § 151) auf Seiten des VN, nicht jedoch auf Seiten des Versicherers.

Das absurde Verhalten des Schadenreferenten, nicht korrigiert von seinen Vorgesetzten, und die schuldhaften Verfehlungen des Sachverständigen, nämlich diverse Schäden „teils unvollständig und teils unrichtig“ (Urteil) erhoben zu haben, führten sowohl in der ersten als auch in der Berufungsinstanz zum vollen Prozesserverfolg.

Der VN hatte zudem die Kosten für den beigezogenen Makler und Sachverständigen beansprucht. Der Versicherer lehnte sie unter Hinweis auf § 66 VersVG, Abs. 2 ab. Diese Kosten seien von ihm nicht zu ersetzen. Dazu wird in der Lehre der Standpunkt vertreten, dass der gesetzlichen Regelung des § 66 VersVG Schadenersatzansprüche des VN vorgehen (Fenyves/Perner/Riedler, VersVG-Kommentar). Hinsichtlich der Kosten für Sachverständige ist entscheidend, inwieweit sich das Gutachten des Versicherers inhaltlich und/oder in der Höhe als falsch herausstellt. Ein schuldhafter Verzug durch den Versicherer würde wiederum Kosten eines Beistandes rechtfertigen. In beiden Fällen hätte der VN scha-

denersatzrechtlichen Anspruch auf den Ersatz der Kosten. Sowohl der Erstrichter als auch das Berufungsgericht stimmten dieser Argumentation zu und sprachen dem Kläger die Kosten für den Versicherungsmakler und den Sachverständigen in voller Höhe zu.

Apropos Strafgesetzbuch: Falschinformationen und falsche Ablehnungen basieren in der Regel auf unterschiedlichen rechtlichen und sachlichen Auffassungen. Diese sind in letzter Konsequenz in einem Zivilverfahren zu diskutieren und zu lösen. Strafrechtliche Relevanz könnte aber vorliegen, wenn der Versicherer seiner Information oder Ablehnung durch entsprechende Formulierungen einen absoluten und apodiktischen Charakter verleiht und dem Versicherungsnehmer damit jeglichen Zweifel an seinen Ausführungen zu nehmen versucht, anstatt darzulegen, dass er eine Meinung vertritt und es dem VN überlassen bleibe, diese anzuerkennen oder zu prüfen.

Die strafrechtliche Relevanz apodiktischer Aussagen von Versicherern sind derzeit bei unseren Nachbarn, den Bayern, in heißer Diskussion. Nämlich in Zusammenhang mit den Ablehnungen zu Personen-BU-Versicherungen bei Betriebsschließungen aufgrund eines Corona-Erlasses. Den bayrischen Versicherern wird vorgeworfen, mit ihrer Information den Eindruck erweckt zu haben, die Rechtslage würde einer objektiven Prüfung standhalten und sei nicht (bloß) die Rechtsmeinung des Versicherers. Österreichische Versicherungen haben diese Argumentationslinie gegenüber ihren Kunden übernommen und ebenfalls eine „freiwillige“ Leistung angeboten, wiewohl auch hier die Rechtslage in der Personen-BU bis heute nicht geklärt ist. Anders als bei uns sind die Deutschen Versicherer allerdings von Gesetzes wegen verpflichtet, gegenüber dem Versicherungsnehmer „stets ehrlich, redlich und professionell in deren bestmöglichem Interesse zu handeln“, das gilt „insbesondere im Schadenfall“ (§ 1a VVG). Hierzulande unterliegt die Beurteilung

Es würde dem Gesetzgeber gut anstehen, Versicherte nicht allein der Interpretations- und Deutungshoheit der Gerichte zu überlassen, sondern – wie im Deutschen VVG – klare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen.

der Verhaltensweise von Versicherern der Judikative, die dazu den Rechtsgrundsatz von Treu und Glauben entwickelt hat. Es würde dem Gesetzgeber gut anstehen, Versicherte nicht allein der Interpretations- und Deutungshoheit der Gerichte zu überlassen, sondern – wie im Deutschen VVG – klare rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen. •

Von Reinhard Jesenitschnig

C:M:S Maklerservice GmbH

